

Aufnahmebedingungen für die Stadtkrankenhäuser

Die täglichen Kur- und Pflegekosten betragen in beiden Krankenhäusern für hier wohnhafte erwachsene Kranke der II. Pflegklasse 3 M 30 S, für Kinder 2 M, für auswärtig wohnende Erwachsene 4 M 50 S, Kinder 2 M 70 S; in der I. Pflegklasse ohne Unterschied des Alters je nach Größe und Ausstattung der Zimmer 8, 10 und 12 M für Diesige und 10, 12 und 15 M für Auswärtige für den Tag. Für in Dresden wohnhafte Kranke der I. Pflegklasse mit einem Einkommen von 4000 M und darunter ermäßigt sich der tägliche Pflegekostensatz von 8 M auf 7 M. Der Tag der Aufnahme und des Abgangs werden je als voller Verpflegtag berechnet.

In der I. Pflegklasse werden neben den Pflegekosten unter anderem berechnet Gebühren für ärztliche Eingriffe, der Aufwand für Heilmittel, die Kosten spezialärztlicher Untersuchung und Behandlung durch zugezogene Spezialärzte, Gebühren für Röntgenbehandlung usw. nach den Bestimmungen vom 27. Februar 1911, besondere Pflegdienste und außergewöhnliche Genüsse und Leistungen.

Zur Aufnahme ist in der Regel erforderlich:

- die Angabe der persönlichen und Familienverhältnisse, sowie der Wohnung,
- der polizeiliche Einwohner- oder sonstige Meldebchein,
- wenn möglich, ein ärztliches Zeugnis über die Art der Krankheit,
- hinreichende Sicherheitsleistung wegen Zahlung der Pflegekosten (Vorauszahlung in der Regel auf einen Monat oder Sicherstellung) oder ein Armutszugnis. — Krankentassenmitglieder haben schriftlichen Aufnahmeantrag des Rassenvorstandes, Dienstboten schriftliche Anmeldung der Dienstherrschaft und Dienstbuch oder sonstigen Dienstmachweis beizubringen.

Kranken, die in der I. Pflegklasse Aufnahme finden wollen, ist zu empfehlen, bei der Verwaltung vorher anzufragen, ob Einzelzimmer für sie verfügbar sind.

Aus Stiftungen und aus dem „Stadtkrankenhäuserfonds“ wird eine Anzahl Freistellen, teils ganze, teils halbe, für unbemittelte, der Armenunterstützung noch nicht verfallene und bei Krankenunterstützungen nicht beteiligte Einwohner Dresdens unterhalten. Von dem Freistellengenuß sind Personen mit selbstverschuldeten Krankheiten ausgeschlossen. Für bedürftige Kranke, namentlich für solche mit ansteckenden Krankheiten, können vom Krankenpflegamt auf Ansuchen Ermäßigungen der festgestellten Sätze bis zu 50 % derselben bewilligt werden.

Haut- und Geschlechtskranke, unterleibskranke Frauen finden nur im Stadtkrankenhause Friedrichstadt, Augenranke nur im Stadtkrankenhause Johannstadt Aufnahme. Radiumbehandlung wird nur im Krankenhause Friedrichstadt vorgenommen. Geistesranke, Sieche und unheilbare Fallsüchtige werden nicht aufgenommen (vergl. d. Städtische Heil- und Pflegenanstalt).

Besuche bei den im Krankenhause untergebrachten Personen sind in der Regel nur deren Angehörigen gestattet. Die Besuche dürfen für gewöhnlich nicht über eine halbe Stunde dauern und sind bei Kranken II. Pflegklasse nur Sonntags und Mittwochs in der Zeit von 2—4 Uhr nachmittags (im Säuglingsheim nur Sonntags von 2—3 Uhr) gestattet; bei Kranken der I. Pflegklasse sind Besuche täglich von 10—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags (im Säuglingsheim von 11—12 Uhr vormittags und 3—4 Uhr nachmittags) zulässig, soweit nicht im einzelnen Falle seitens des Krankenpflegamtes, der Anstaltsverwaltung oder ärztlicherseits etwas anderes bestimmt wird.

An Genussmitteln darf den Kranken nur mitgebracht werden, was ärztlicherseits erlaubt ist und soweit dadurch die Einhaltung der Hausordnung nicht beeinträchtigt wird.

Auskünfte über Kranke werden auf Fernsprech-Anfragen in der Regel nicht erteilt.

Das städtische Säuglingsheim, Q 13251

Wormser Str. 4, ist in der Hauptsache eine Heilstätte für kranke Säuglinge. Als Hauptnahrungs- und Heilmittel wird Frauenmilch verwandt. Es gibt Ammen gegen eine Gebühr von 60—100 M an Familien ab. Die Gebühr gilt als Entgelt für Verpflegung der Amme im Säuglingsheim, für ärztliche Überwachung, genaue ärztliche Untersuchung (insbesondere Blutuntersuchung nach Wassermann) und Feststellung des Milchgehaltes. Das Kind der Amme wird, solange letztere sich in der Anstalt aufhält, unentgeltlich mit verpflegt. Später wird das Kind bei einer unter Aufsicht der Anstalt stehenden Ziehmutter untergebracht.

Die Anstalt bildet geeignete junge Mädchen durch vollständige theoretische und praktische Unterweisung derartig aus, daß sie die Pflege und Wartung eines Kindes, vorzugsweise eines Säuglings, in gesunden und kranken Tagen vollständig und selbständig zu übernehmen vermögen.

Mit der Anstalt ist eine Beratungsstelle verbunden, in der Unbemittelten sachmännlicher Rat in allen Ernährungsfragen des Säuglings unentgeltlich erteilt wird. Sie ist im Winterhalbjahr Montag, Mittwoch und Freitag und im Sommerhalbjahr Montag bis Freitag von 1/2 3—1/2 4 Uhr nachmittags geöffnet.

Täglich in der Zeit von nachmittags 1/2 2—1/2 3 (im Winterhalbjahr) und von 1/2 6—1/2 7 Uhr (im Sommerhalbjahr) wird Säuglingsmilch in reinfertigen Einzelportionen oder sonstige nach ärztlicher Weisung angefertigte Säuglingsnahrung gegen sofortige Bezahlung zu mäßigen Preisen abgegeben.

Die täglichen Pflegekosten für kranke Säuglinge betragen in der II. Pflegklasse 2 M für Diesige und 2 M 70 S für Auswärtige, in der I. Pflegklasse 4, 8 und 12 M.

Der Satz von 4 M in der I. Pflegklasse ermäßigt sich bei einem Einkommen von 4000 M und darunter auf 3 M.

Für Kranke der I. Pflegklasse werden neben den Pflegekosten unter anderem berechnet Gebühren für ärztliche Eingriffe, der Aufwand für Heilmittel, die Kosten für spezialärztliche Untersuchung und Behandlung durch zugezogene Spezialärzte, Gebühren für Röntgenbehandlung usw.

nach den Bestimmungen vom 27. Februar 1911, die Kosten für besondere Pflegdienste und außergewöhnliche Genüsse und Gebühren für Benutzung des Wärmeschranzes (Couveuse) täglich 1 M.

e. Städtische Genesungsanstalt „Fiedlerhaus“ zu Oberlöbnitz

Augustusweg 63. Q Radebeul-Oberlöbnitz 913

Hausinspektor: Freyer, Heinrich Bernhard

Arzt: Sanitätsrat Dr. med. Baumert in Radebeul

Die Genesungsanstalt ist zurzeit zur Aufnahme besserungsfähiger Brustkranke bestimmt.

Aufnahmegeheusche sind mündlich oder schriftlich beim Krankenpflegamt, Landhausstr. 9 III, anzubringen; auch sind dort die erforderlichen Fragebogen zu entnehmen.

Die täglichen Pflegekosten betragen zurzeit 2 M 50 S für Dresdner Einwohner und 3 M 40 S für Nichtdresdner.

d. Städtische Heil- und Pflegenanstalt, Löbtauer Str. 31

Q 20088 u. 19598

Verwalter: Stadtrat Dittmann

Dr. Ganser, Sigbert Jos. Maria, Geh. Sanitätsrat, dirig. Arzt der I. Abteilung (Geistesranke).

Dr. Feder, Gustav A., Sanitätsrat, dirig. Arzt der III. Abteilung (körperlich Kranke).

Dr. Flatau, Germanus, Oberarzt.

Dr. Schob, Franz, Oberarzt.

Dr. Campbell, Duncan, Oberarzt, zurzeit mit der Leitung der II. Abteilung (Geistesranke) beauftragt.

Dr. Dehmig, Ossian, Oberarzt.

Dr. Geyer, Paul, Anstaltsarzt.

Dr. Kaiser, Friedrich, Anstaltsarzt.

Dr. Kahl, Adolf, Anstaltsarzt.

Dr. Heinel, Walter, Hilfsarzt.

Dr. Rüder, Fritz, Hilfsarzt.

Anstaltspfarrer: Bogel, Karl Otto, zugleich für das Luisenhaus.

Verwaltungsbeamte

Oberinspektor: Herzog, E. Arthur.

Inspektor: zurzeit unbefest.

Wirtschaftsbeamter: Sekr. Hauptmann, Max Bruno.

Kassierer: Sekr. Heinze, Reinhold.

Kontroll.: Sekr. Döhler, K. Louis.

Sekretär: Sperling, Arno.

— Klemm, Frdr. Osk.

— Stephan, Richard.

Bur.-Assist.: Schönberger, Kurt.

Expedient: Kirchberg, Walter.

Verwalter: Krumbholz, Paul.

Oberpfleger: Müller, Richard.

— Meier, Karl Osk.

— Wilde, Konrad Alw.

Oberpflegerin: Hahn, Elisabetha.

— Schäfer, Marta.

Wäscheverwalt.: Riescher, Wrtth.

Küchenmeisterin: Ehlers, Olga.

In der I. Abteilung (Heilanstalt) betragen die täglichen Pflegekosten für hier wohnhafte erwachsene Kranke der II. Pflegklasse 3 M 30 S, für Kinder 2 M; für hier hilfsbedürftig werdende, aber nicht hier wohnhafte Personen ohne Unterschied des Alters 4 M 50 S. Kranke der I. Pflegklasse haben je nach Größe und Ausstattung der Sonderzimmer 6 M 50 S¹⁾ oder 12 M täglich zu zahlen.

Geistesranke, die von auswärtig zugeführt werden sollen, finden nur ausnahmsweise nach vorher eingeholter Genehmigung des Krankenpflegamtes und gegen Zahlung von 6 M 50 S täglich Aufnahme. — Bei Aufnahmen in die Heilanstalt sind dieselben Unterlagen wie bei Aufnahmen in die Stadtkrankenhäuser beizubringen.

In der II. und III. Abteilung (Pflegenanstalt) betragen die täglichen Pflegekosten für erwachsene Kranke der II. Pflegklasse 2 M 20 S, für Kinder 1 M 40 S, für Sonderpflege werden 4 M 50 S²⁾ oder 5 M 50 S täglich berechnet. Für in Dresden zwar wohnhafte, aber nicht unterstützungswohnsitzberechtigte Kinder sind 2 M 20 S täglich zu zahlen.

In der I. Pflegklasse sämtlicher drei Abteilungen werden neben den Pflegekosten unter anderem berechnet Gebühren für ärztliche Eingriffe, der Aufwand für Heilmittel, die Kosten spezialärztlicher Untersuchung und Behandlung durch zugezogene Spezialärzte, Gebühren für Röntgenbehandlung usw. nach den Bestimmungen vom 27. Februar 1911, besondere Pflegdienste und außergewöhnliche Genüsse.

In die Pflegenanstalt werden nur in Dresden wohnhafte oder unterstützungswohnsitzberechtigte Personen aufgenommen.

Aufnahmen in die Pflegenanstalt erfolgen nicht unmittelbar, sondern auf Verfügung des Krankenpflegamtes.

Besuche bei Pflegekranken der I. Abteilung können mit ärztlicher Erlaubnis stattfinden: Donnerstags und Sonntags in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags; bei Pflegekranken der II. und III. Abteilung Mittwochs und Sonntags in der Zeit von 2—4 Uhr nachmittags. Besuche zu anderen Zeiten können nur ausnahmsweise gestattet werden: Anmeldungen hierzu haben in der Anstaltskanzlei — Haus A — zu erfolgen. Keinesfalls dürfen Besuche länger als 1/2 Stunde dauern.

In Anstaltsangelegenheiten sind die Ärzte aller Abteilungen wochentags von 12—1/2 1 Uhr mittags in den ärztlichen Beratungszimmern — I. Abteilung Haus H I. Obergeschoß — II. und III. Abteilung Haus G Erdgeschoß — zu sprechen.

e. Luisenhaus in Vorstadt Löbtau. Pflegenanstalt

Prinzeß-Luisen-Str. 13, Kanzlei Prinzeß-Luisen-Str. 11. Q 22489

Verwalter: Stadtrat Dittmann.

Anstaltsarzt: Sanitätsrat Dr. med. Quenzel.

¹⁾ 6 M bei der Heilabteilung für Dresdner Einwohner bei Einkommen von 4000 M und darunter.

²⁾ 4 M bei der Pflegenabteilung für Dresdner Einwohner bei Einkommen von 4000 M und darunter.